

**Hallennutzungsordnung
für die Sporthallen
der Stadt Harsewinkel
vom 17.12.2008**

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigte
- § 3 Zulässige Nutzung
- § 4 Kriterien für die Vergabe von Sporthallen
- § 5 Mindestteilnehmerzahl
- § 6 Benutzung der Geräte
- § 7 Haftung
- § 8 Pflichten und Aufgaben des Übungsleiters
- § 9 Verhalten in der Halle und deren Nebenräume
- § 10 Versagung oder Widerruf der Überlassung
- § 11 Einhaltung der Hallennutzungsordnung
- § 12 Weisungsbefugnis
- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadt Harsewinkel fördert die Ausübung des Leistungs- und Breitensports in der Stadt Harsewinkel durch die unentgeltliche Bereitstellung städtischer an ortsansässige Sportvereine.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hallennutzungsordnung gilt für die Vergabe aller städtischen gedeckten Sportstätten (Turn-, Sport- und Gymnastikhallen) sowie für die Mehrzweckhalle.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die in § 1 genannten Sportstätten werden den Schulen sowie Vereinen überlassen, die in Harsewinkel ihren Sitz haben. Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die keine Hallennutzung erforderlich ist, bekommen Hallenzeiten nur in begründeten Ausnahmefällen zugeteilt. Ein Anspruch auf die Zuteilung von Hallenzeiten besteht nicht.

Zur Schlichtung von Streitfällen kann die Verwaltung bei Bedarf die Schiedsstelle, bestehend aus dem Vorsitzenden des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und dem Vorsitzenden des Stadtsportings, einberufen. Die Schiedsstelle hat beratende Funktion.

§ 3 Zulässige Nutzung

Die zulässige Nutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus deren Widmungszweck. Die Sporthallen werden ausschließlich für sportliche Veranstaltungen überlassen. In der Mehrzweckhalle sind neben sportlichen Nutzungen auch sonstige Veranstaltungen, entsprechend der „Allgemeinen Grundsätze für die Überlassung der Doppelsport-/ Mehrzweckhalle“ zugelassen.

§ 4 Kriterien für die Vergabe von Sporthallen

- (1) Die Vergabe der Sporthallen für den Trainingsbetrieb in der Zeit von
montags bis freitags, bis längstens 22:00 Uhr
samstags bis längstens 20:00 Uhr, sofern keine Meisterschaftsspiele/ Turniere stattfinden,
erfolgt, durch die Stadt Harsewinkel, Sportverwaltung. Die Vergabe für den Trainingsbetrieb erfolgt für die Zeiten, die nicht vom Schulsport belegt sind, spätestens ab 17:00 Uhr.
- (2) Die städtischen Sporthallen werden außerhalb schulischer Nutzung vorrangig solchen Gruppen zugewiesen, die aufgrund ihrer Sportart hallengebunden sind. Für die Überlassung von Übungszeiten an Sportvereine wird folgende Rangfolge festgelegt:
 1. Vereine des Stadtsportings,
 2. VHS, Kindergärten und anerkannte Träger der Jugendhilfe,
 3. Sonstige Sportvereine und Gruppen, die sportlichen oder sozialen Zwecken dienen.
- (3) Für das Training von Fußballmannschaften werden die Hallen nur für Jugendsportler bis einschließlich zur D-Jugend und nur in den Monaten Oktober bis März überlassen. Andere Fußballmannschaften können in Absprache mit der Sportverwaltung samstags in den Hallen

trainieren (außer Halle an der Löwenzahnschule), sofern keine Meisterschaftsspiele stattfinden.

- (4) Trainingszeiten werden in der Regel als Übungszeiteinheiten (ÜZE – 1 ÜZE sind 60 Min.) vergeben. Eine ÜZE beinhalten ausschließlich die aktive Sportausübung in den Sporthallen einschließlich Geräteauf- und -abbau. Die Zeiten für Duschen und Umkleiden sind in einer ÜZE nicht berücksichtigt.
- (5) An den Wochenenden (samstags von 0:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr) sowie an Feiertagen erfolgt eine Vergabe in der Regel zur Durchführung von Wettkämpfen, Lehrgängen und Turnieren sowie zur Vorbereitung auf unmittelbar bevorstehende Meisterschaftsveranstaltungen, sofern die Übungseinheit nicht für Meisterschaftsveranstaltungen benötigt wird. Die Dreifachturnhalle ist vorrangig für Meisterschaftsspiele und Wettkämpfe der Handballer und Basketballer vorzuhalten. Bei der Mehrzweckhalle ist auch die nichtsportliche Nutzung zu berücksichtigen.
- (6) Während der Schulferien sind die städtischen Sporthallen geschlossen. Ausnahmen sind möglich für Meisterschaftsveranstaltungen/ Turniere/ Lehrgänge/ Wettkämpfe sowie zur Vorbereitung auf die unmittelbar bevorstehende Meisterschaftssaison.
- (7) Grundsätzlich haben Reparaturarbeiten, Renovierungen und Grundreinigungen Vorrang von einer Ferienbelegung. Die Verwaltung fragt jedoch per E-Mail vor den Ferien bei den Vereinen ab, ob ein Bedarf für eine Feriennutzung besteht. Bei Bedarf wird von der Verwaltung eine Regelung erarbeitet, die gewährleistet, dass maximal eine große und eine kleine Halle im Stadtgebiet Harsewinkel zur Verfügung steht. Die Vereine haben folgende Verpflichtungen:
 1. Sie beantragen die Ferienbelegung schriftlich und
 2. sorgen selbst für die Sauberkeit und Ordnung in der Halle.
- (8) Die Benutzung der Mehrzweckhalle ist in den „Allgemeinen Grundsätzen für die Überlassung der Doppelsport-/ Mehrzweckhalle“ geregelt.

§ 5 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl pro Halleneinheit beträgt während der Trainingszeiten 8 Personen. Die Teilnehmerzahl bezieht sich jeweils auf 400 qm Hallenfläche, das entspricht einer Turnhallenfläche mit den Maßen 15 x 27 m.
- (2) Für ungeteilte Zweifach- und Dreifachhallen beträgt die Mindestteilnehmerzahl 12 Personen.
- (3) Ausnahmen von diesen Mindestzahlen sind nur in folgenden Fällen möglich:
 1. Bei Einzeltraining (z.B. Torwart-Training) 4 Wochen vor Meisterschaften,
 2. Bei folgenden Sporthallen: Behindertensport, Badminton, Tischtennis, Gardesportanz

Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist zwingende Voraussetzung für die Zuweisung von Hallenzeiten. Sportgruppen können von der Nutzung ausgeschlossen werden, wenn die Gruppenstärke um 20 % an vier aufeinanderfolgenden Übungsabenden unterschritten wird und die Nichtnutzung bzw. geringe Nutzung nicht plausibel begründet wird. Zur Kontrolle der Hallennutzung liegen Hallenbücher in den Sporthallen aus.

- (4) Für Gymnastik und vergleichbare Sportarten können durch die Sportverwaltung auch Räumlichkeiten in anderen Gebäuden zur Verfügung gestellt werden. Die Räume werden je nach Verfügbarkeit überlassen. Die Hallennutzungsordnung findet in diesen Fällen ebenfalls Anwendung (ausgenommen sind §§ 4.3, 5.1 – 5.4 und 6).

§ 6 Benutzung der Geräte

- (1) Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung nach entsprechend sachgemäß benutzt werden. Geräte sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu stellen.
- (2) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tawe ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukeln dürfen nur fachgerecht benutzt werden.
- (3) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- (4) Spiele, die Beschädigungen an der Sporthalle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, sind zu vermeiden.

§ 7 Haftung

- (1) Für vom Benutzer verwendete Geräte oder Gegenstände, die zum Inventar der Sporthalle gehören, ist durch den Benutzer voller Ersatz zu leisten, wenn diese nicht zurückgegeben oder schuldhaft beschädigt worden sind. Für Schäden und Verunreinigungen in den Sporthallen und Räumen sowie deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe. Dies gilt auf für Beschädigungen oder Verunreinigung von Wegen und Anlagen.
- (2) Die Stadt Harsewinkel haftet nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhandeln kommen. Die Stadt Harsewinkel haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf dem Gelände der Sportanlagen sowie während der Benutzung der Sporthallen, der Räume oder der dazu gehörenden Einrichtungen entstehen, es sei denn, die Stadt Harsewinkel hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Soweit hiernach eine Haftung der Stadt Harsewinkel ausgeschlossen ist, hat der für die Veranstaltung verantwortliche Benutzer der Sporteinrichtungen die Stadt Harsewinkel von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht für die Sporthallen, Räume sowie deren Einrichtungen.
- (3) Die Benutzer haben eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die das Risiko nach § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 abdeckt. Die Haftpflichtversicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Eine Haftung für Personen, die sich ohne ausdrückliche Berechtigung in der Halle aufhalten, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Pflichten und Aufgaben des Übungsleiters

- (1) Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und darf sie als Letzter erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Er hat die Halle auf- und abzuschließen. Beim Lehr- und Übungsbetrieb muss ständig eine Aufsichtsperson anwesend sein.
- (2) Die Sicherheit der Geräte ist durch den Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Die Aufsichtspersonen bzw. Übungsleiter haben die Spiel- und Sportgeräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese dem Hausmeister bzw. der Stadt Harsewinkel, Sportverwaltung, unverzüglich mitzuteilen, damit eine fachmännische Behebung der Mängel veranlasst werden kann. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Auf die Regelungen des § 7 wird verwiesen.

§ 9 Verhalten in der Halle und deren Nebenräume

Die Sporthalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit abriebfesten Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Die Umkleide-, Dusch- und Waschräume dürfen nur von den aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen genutzt werden und sind sauber und ordnungsgemäß zu verlassen. In der Halle und den Nebenräumen gilt ein absolutes Rauchverbot. In der Halle und den Umkleiden gilt ein absolutes Alkoholverbot.

Es ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, im Vorraum und sonstigen Räumen der Sporthalle Fahrräder abzustellen. Die Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausmeister oder Übungsleiter bedient werden.

§ 10 Versagung oder Widerruf der Überlassung

Die Überlassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

1. Die Voraussetzungen für die Überlassung nicht mehr vorliegen,
2. Trotz Abmahnung die Hallennutzungsordnung und die Regelungen über die Zulassung und die Bedingungen der Nutzung nicht eingehalten werden.

§ 11 Einhaltung der Hallennutzungsordnung

Der verantwortliche Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung dieser Hallennutzungsordnung zu sorgen. Mit der Nutzung der Sporthalle erkennen die Benutzer diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Bei Nichtbeachtung dieser Hallennutzungsordnung kann ein Hallenverbot erteilt werden.

§ 12 Weisungsbefugnis

- (1) Der Hausmeister oder eine von der Stadt hierzu beauftragte Person üben das Hausrecht über die Sporthallen und die sonstigen Räume aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unverzüglich Fol-

ge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Hallen und Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen.

- (2) Die Stadt, der Hausmeister oder von der Stadt sonst beauftragte Personen können die Ausübung bestimmter Sportarten in den Hallen untersagen, sofern diese dem Hallennutzungszweck widersprechen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hallennutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die Turnhallenordnung der Stadt Harsewinkel vom 15.02.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Harsewinkel, den 17.12.2008

Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin

(Sabine Amsbeck-Dopheide)